



# KONKURSRECHT (BACHELOR)

02.07.2021

08:00-11:00

## Allgemeine Hinweise

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgaben. Die Prüfung umfasst Aufgaben 1.1 bis 1.6.
- Schreiben Sie Ihre Antworten direkt ins Dokument «Antwort\_Modulname\_xxxxxxx» und speichern Sie dieses mit Ihrer Matrikel-Nr. versehen lokal auf Ihrem Rechner ab.
- Schreiben Sie Ihre Matrikel-Nr. und Prüfungslaufnummer auf Seite 2 in die Kopfzeile.
- **Für die Abgabe (Upload) speichern Sie das Dokument versehen mit Ihrer Matrikel-Nr. gemäss Beispiel als PDF und laden Sie es hoch.**  
Beispiel: Antwort\_Strafrecht I\_17301002.pdf
- Sie sind selbst dafür verantwortlich, die Prüfung rechtzeitig hochzuladen. Sie werden nicht darauf aufmerksam gemacht.

## Hinweise zur Falllösung und Bewertung

Die einzelnen Fragen sollten Sie ungefähr in folgender Zeit lösen (in Klammern die ungefähre prozentuale Entsprechung):

Aufgabe 1.1	ca. 13 min	ca. 14% des Totals
Aufgabe 1.2	ca. 25 min	ca. 28% des Totals
Aufgabe 1.3	ca. 10 min	ca. 11% des Totals
Aufgabe 1.4	ca. 7 min	ca. 8% des Totals
Aufgabe 1.5	ca. 10 min	ca. 11% des Totals
Aufgabe 1.6	ca. 25 min	ca. 28% des Totals

**Total**                      **90 min**                      **100%**

Dies entspricht in etwa dem relativen Wert dieser Fragen bei der Bewertung der Klausur.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.

**Fall 1.1 (ca. 13 Minuten)**

Die Fitness AG ist eine Sportartikelherstellerin mit Sitz in Winterthur. Sie betreibt in der Schweiz mehrere Läden und hat über 300 Angestellte. Seit einigen Jahren verzeichnet die X AG rückläufige Geschäftszahlen. Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Massnahmen sowie den weltweit entstandenen Lieferengpässen häuften sich die Schulden im letzten Jahr ständig. Nach erfolglosen Sanierungsversuchen musste die Fitness AG schliesslich im März 2021 beim Bezirksgericht Winterthur ihre Bilanz deponieren. Dieses eröffnete daraufhin mit Entscheid vom 15. März 2021 über die Fitness AG den Konkurs. Der Verwaltungsrat entschied sich, gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel einzulegen.

In der Folge gelang es dem Verwaltungsrat der Fitness AG, im Sinne des Art. 725 Abs. 2 OR im Ausmass der Unterdeckung mit verschiedenen Gläubigern Rangrücktritte zu vereinbaren. Eine entsprechend bereinigte Zwischenbilanz wurde von der Revisionsstelle am 6. April 2021 genehmigt.

**Frage: Gibt es einen Rechtsbehelf, mit dem der Verwaltungsrat der Fitness AG am 7. April 2021 aufgrund dieser Rangrücktrittserklärungen den Fortgang des Konkursverfahrens aufhalten lassen kann? Prüfen Sie dabei bitte nur offensichtlich problematische Voraussetzungen allfälliger Rechtsbehelfe und sehen Sie von der Prüfung eines Konkursaufschubes oder eines Nachlassvertrages ab.**

**Fall 1.2 (ca. 25 Minuten)**

Nehmen Sie an, die Fitness AG könne den Fortgang des Konkursverfahrens nicht aufhalten. Nach Schuldenruf und eingeholten Grundbuchauszügen ergeben sich unter anderem die folgenden Forderungen gegen die Fitness AG:

1. Schadenersatzforderung des Buchhalters der Fitness AG, Müller, aufgrund eines am 15. November 2020 erlittenen ausserbetrieblichen Unfalles in der Höhe von CHF 200'000.00. Müller wurde auf dem Nachhauseweg von einem Geschäftsauto der Fitness AG angefahren und erlitt dabei mehrere Knochenbrüche.
2. Darlehensforderung der Raiffeisenbank Zürich in der Höhe von CHF 700'000.00. Die Forderung ist durch ein Grundpfandrecht auf dem Grundstück des Verwaltungsratspräsidenten Lorenzo gesichert.
3. Eine Kaufpreisforderung der Streit AG von CHF 250'000.00 für eine im Juli 2020 erfolgte Grosslieferung von Sportschuhen, die gemäss der Fitness AG mangelhaft gewesen seien soll und die sie bislang nicht beglichen hat. Die Forderung ist seit Oktober 2020 Gegenstand eines durch die Streit AG gegen die Fitness AG vor dem Handelsgericht des Kantons Bern anhängig gemachten Zivilprozesses.

**Frage: Wie hat die Konkursverwaltung mit den einzelnen Forderungen zu verfahren?**

**Fall 1.3 (ca. 10 Minuten)**

Nach Auflage des Kollokationsplans stellt Müller erstaunt fest, dass seine Schadenersatzforderung ohne Begründung abgewiesen wurde. Warum die Konkursverwaltung dies getan haben könnte, ist ihm schleierhaft.

**Frage: Welcher Rechtsbehelf oder welche Rechtsbehelfe stehen Müller gegen diesen Entscheid zur Verfügung? Falls mehrere Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, wie entscheidet Müller, welchen dieser Rechtsbehelfe er vorliegend einlegen soll? Bitte beschränken Sie sich bei der Beantwortung der Frage auf diejenige(n) Rechtsbehelfsvoraussetzung(en), die für die Abgrenzung zwischen den Rechtsbehelfen wesentlich ist/sind.**

**Fall 1.4 (ca. 7 Minuten)**

Auf Antrag der Konkursverwaltung beschliessen die Gläubiger auf dem Zirkularweg, auf die Fortführung des vor dem Handelsgericht des Kantons Bern hängigen Zivilprozesses zu verzichten.

**Frage: Welche Folgen hat dies für den Kollokationsplan und wer trägt die bisher angefallenen Kosten des Zivilprozesses?**

**Fall 1.5 (ca. 10 Minuten)**

Müller ist mit dem Beschluss der Gläubigerversammlung im Fall 1.3 nicht einverstanden. Er selber hat gegen den Verzicht auf die Weiterführung des Prozesses gestimmt. Er ist der Auffassung, der Prozess lasse sich aufgrund der Beweislage gut gewinnen. Deswegen möchte er die Chance einer höheren Konkursdividende, die ihm bei der Abweisung der Klage der Streit AG zustehen würde, nicht einfach ziehen lassen.

**Frage: Kann Müller etwas tun, damit der Prozess trotzdem weitergeführt wird, sodass er im Fall des Prozessgewinnes eine höhere Konkursdividende erreichen kann?**

**Fall 1.6 (ca. 25 Minuten)**

Die Durchführung des Konkurses ist abgeschlossen und das Schlussdekret des Bezirksgerichts Winterthur öffentlich bekanntgemacht worden. Nun findet Müller, der eine Konkursdividende von 0% erlangt hat heraus, dass der CEO der Fitness AG, Johnson, mit dem Firmenwagen – einem Maserati Quattroporte – in der Gegend herumfährt. Darauf angesprochen, erklärt Johnson, es handle sich keineswegs um einen Firmenwagen. Den Maserati habe er selber gekauft, nachdem ihm der Verwaltungsrat den Wagen nicht als Firmenwagen beschaffen wollen. Der Maserati habe entsprechend immer in seiner Garage gestanden und sei richtigerweise nicht als Vermögenswert der Fitness AG ins Konkursinventar aufgenommen und verwertet worden. Müller meint aber zu wissen, er habe irgendwann mal eine an die Fitness AG ausgestellte Rechnung für den Maserati gesehen.

**Frage: Was müsste Müller bezüglich des Maserati vorkehren, um allenfalls eine höhere Konkursdividende zu erreichen?**

**Ende der Prüfung**